



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 171/17

vom

16. November 2018

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. November 2018 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Stresemann, die Richterin Dr. Brückner und die Richter Dr. Kazele, Dr. Göbel und Dr. Hamdorf

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Antrag der Klägerin und Revisionsklägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO zurückzuweisen, weil die Rechtsverfolgung im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt keine Aussicht auf Erfolg bot.

- 2 Für die gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorzunehmende Erfolgsprognose ist der Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrags auf Prozesskostenhilfe maßgeblich (BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 - XII ZB 232/13, NZFam 2015, 179, juris Rn. 7). Diese ist hier nicht vor dem 16. November 2018 eingetreten, da die Klägerin den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Revision erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellt hat. Zu diesem Zeitpunkt war die ursprünglich im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der entscheidungserheblichen

Rechtsfragen gegebene Erfolgsaussicht des Rechtsmittels durch das Grundsatzzurteil des Senats vom 8. Juni 2018 (V ZR 125/17, ZfIR 2018, 666, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt) jedoch entfallen.

Stresemann

Brückner

Kazele

Göbel

Hamdorf

Vorinstanzen:

AG Hamburg, Entscheidung vom 25.07.2016 - 102d C 117/13 -
LG Hamburg, Entscheidung vom 17.05.2017 - 318 S 89/16 -